

Vorfahrt für die Gewässerunterhaltung!

Der sichere Abfluss des Niederschlagswassers muss grundsätzlich gewährleistet sein. Damit unsere Maschinen und Geräte ungehindert arbeiten können, enthält unsere Satzung deshalb einige Regeln für die Verbandsmitglieder, deren Flächen in direkter Nachbarschaft zu unseren Gewässern liegen.

Ihre Pflichten als Gewässeranlieger sind u. a.:

- Ein beidseitig der Gewässer bestehender **Schutzstreifen von 1 m Breite** ab Oberkante Böschung darf nicht beackert werden.
- Benachbarte, **als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen**. Die Zäune müssen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante der Gewässer entfernt und dürfen nicht höher als 1,10 m sein.
- Längs der Verbandsgewässer muss ein **beidseitiger Räumstreifen von 5 m** befahrbar bleiben. Ein Anspruch auf Entschädigung auch bei bestellten Flächen besteht nicht.
- Quer zum Fahrstreifen verlaufende Zäune müssen in Gewässernähe eine mindestens **4,0 m breite Durchfahrtsmöglichkeit** aufweisen.
- **Seitengräben** müssen auf mindestens **5 m Fahrbreite verrohrt** sein.
- Benachbarte Grundstücke dürfen nicht näher als 5 m bis an den Schutzstreifen des Gewässers heran bebaut oder bepflanzt werden.

(Auszug § 6 Verbandssatzung)



Andernfalls erschwert sich unsere Arbeit zum Teil erheblich. Auch können Schäden im Gewässerbett selbst die Folge sein, z. B. durch einen übermäßigen Sedimenteintrag. Dadurch entstehende Mehrkosten (Erschwerniskosten) hat der Verursacher im Zweifelsfall an den GLV zu erstatten.

Das Einhalten dieser simplen Regeln fördert zudem auch eine weitgehend störungsfreie Entwicklung von Flora und Fauna in und am Gewässer!

Die komplette Satzung finden Sie unter der Rubrik „Struktur“.